

Satzung über die Anordnung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre VS029 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans JOP721 „Ortsteilzentrum Johannesplatz“ vom 01.06.2022

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am 01.06.2022 die Satzung über die 1.Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOP721 „Ortsteilzentrum Johannesplatz“ (VS 029) beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 24.01.2022 im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Ist ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst, kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt.

§ 4 In-Kraft-Treten

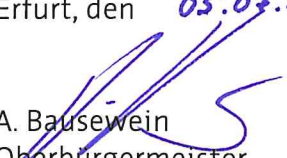
Die Satzung über die 1.Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB analog).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend.

Damit tritt die Veränderungssperre am 08.08.2023 außer Kraft.

Erfurt, den 05.07.22



A. Bausewein
Oberbürgermeister